

SATZUNG DES „JUGENDWERK ST. GEORG HILDESHEIM E.V.“

§1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendwerk St. Georg Hildesheim“ mit den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hildesheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen und Zweck

1. Das Jugendwerk St. Georg Hildesheim e.V. widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt:
Die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der „Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg“ (DPSG) im Diözesanverband Hildesheim als eines gemeinnützigen Verbandes der Jugendpflege mit zusätzlichen Schwerpunkten in den Bereichen „Behindertenarbeit“, „Internationale Gerechtigkeit“ und „Ökologie“, sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
3. Er ist Rechtsträger des Diözesanverbandes Hildesheim der DPSG und allen seiner Einrichtungen. Er ist nicht Rechtsträger der Bezirke und Stämme der DPSG im Diözesanverband Hildesheim und deren Einrichtungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind neun Personen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Wahl der Diözesanversammlung der DPSG. Sie wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die Gewählte / den Gewählten.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitgliedschaft endet mit der Diözesanversammlung, die drei Jahre nach der Wahl stattfindet, es sei denn, dass Wiederwahl erfolgt. Ein Mitglied des Vereins soll die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des „Vereins zur Förderung der Georgspfadfinder im Land Hildesheim e.V.“ sein; sie / er wird von der Diözesanversammlung bestätigt.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes der DPSG sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Jugendwerk St. Georg Hildesheim e.V. einzusetzen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Ausscheiden aus der DPSG;

- c) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist;
- d) durch förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt; dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegenüber mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Ausschließung von Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig

§4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Versammlung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Dies sind die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Sollte ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin des Vereins berufen worden sein, ist er / sie beratendes Mitglied des Vorstandes.
2. Vertretung des Vereins
Die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende und eine/r seiner Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderungsfall wird die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende durch den 2. Stellvertreter / die 2. Stellvertreterin vertreten. Der Verhinderungsfall bedarf keines besonderen Nachweises.
3. Zusammensetzung des Vorstandes
Der Diözesanvorstand der DPSG bestimmt aus seinen Reihen, wer kraft Amtes 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender des Vereins ist. Diese Entscheidung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die beiden Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, es sei denn, ihre Mitgliedschaft erlischt vorher gemäß §3.
4. Aufgaben
Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - b) die Geschäftsführung;
der Vorstand kann zur Ausführung dieser Aufgaben einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin berufen, der / die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss;
 - c) die ordnungsgemäße Führung der Bücher;
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) die Aufstellung des Haushaltsplanes.

5. Weisungsgebundenheit
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Einberufung und Beschlussfähigkeit
Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist, und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
7. Protokollierung
Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder des Vereins es unter Angabe der Gründe verlangen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Vereins gehört der Mitgliederversammlung als beratendes Mitglied an.
2. Aufgaben
 - a) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 2. Die Entgegennahme des vom Vorstand beschlossenen Jahreshaushaltsplanes;
 3. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses, bzw. über die Deckung des Fehlbetrages;
 4. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 5. die Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen;
 6. die Entgegennahme eines jährlichen Kassenprüfungsberichtes;
 7. die Wahl von zwei stellvertretenden Vorstandsmitgliedern.
 - b) der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit die Behandlung der Beratungsgegenstände, welche die Einberufung begründet haben.
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit
 1. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied, sowie fünf sonstige Mitglieder des Vereins anwesend sind.
4. Protokollierung
Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen und in je einem Exemplar den Mitgliedern auszuhändigen ist.

§7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zuständigkeit
Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit dieser Beschlüsse ist außerdem die Zustimmung der Diözesanversammlung der DPSG erforderlich.

2. Antragsstellung

Den Antrag können der Vorstand oder drei Mitglieder des Vereins stellen, der Antrag ist schriftlich bei der 1. Vorsitzenden / beim 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen.

3. Beschlussfassung

1. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins.
2. Der Beschluss über eine Änderung des Vereinsziels oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins.

§8 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an den Bundesamt St. Georg e.V. mit Sitz in Neuss, der es für die DPSPG in der Diözese erhält oder für deren Zweck verwendet. Ist das nicht durchführbar, so leitet der Bundesamt St. Georg e.V. in Neuss das Vermögen der Diözese Hildesheim zu, die dieses für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hildesheim, den 14.10.1994